

Absender:

-Personalabteilung-

_____, den _____

Gehaltsabzug für die Teilnahme am Warnstreik am 04.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Teilnahme am Warnstreik des Marburger Bundes am 04.02.2020 wurden mir mit den Gehaltsabrechnungen _____ bzw. _____ 2020 insgesamt _____ Euro abgezogen. Dieser Gehaltsabzug entspricht nicht den geltenden tariflichen Bestimmungen.

Die für den Gehaltsabzug bei Streikteilnahme einschlägige Regelung findet sich in § 24 Abs. 3 Satz 1 TV-Ärzte. Ausweislich des Streikaufrufs handelte es sich um einen Warnstreik für den gesamten Tag, nicht nur für einen Teil des Tages. Damit wird deutlich, dass die Hauptleistungspflichten für einen gesamten Tag suspendiert sind. Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 TV-Ärzte besteht der verbliebene Gehaltsanspruch im Februar 2020 für 28 Tage, ein Abzug darf deshalb nur in Höhe von 1/29 des Tabellenentgelts bzw. der sonstigen Entgeltbestandteile erfolgen.

Ich fordere Sie daher auf, den Abzug für den Warnstreiktag am 04.02.2020 nur in Höhe von 1/29 meines Tabellenentgelts bzw. der sonstigen Entgeltbestandteile vorzunehmen und mir den zu viel abgezogenen Anteil in Höhe von _____ Euro auszubezahlen.

Mit freundlichen Grüßen
